

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden. Handelt es sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bei der Änderung in den Verhältnissen um die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gegen Vergütung, so kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 232

**Beeinträchtigung von Mitgliedern der Organe, rechtswidriger Beitragsabzug**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einen Arbeitnehmer oder einen Heimarbeiter in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als Mitglied eines Beirates oder Ausschusses der Arbeitsverwaltung beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 232 a

**Einziehung und Ersatzeinziehung von Sachen und Erläsen**

Sachen, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 228 bis 232 benutzt oder hergestellt wurden, sowie Erlöse, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 228 bis 232 erzielt wurden, können neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden. Ist die Einziehung unmöglich, weil der Rechtsverletzer die Sache oder den Erlös vor der Entscheidung über die Einziehung verwertet oder die Einziehung sonst vereitelt hat, ist die Einziehung eines Geldbetrages von dem Rechtsverletzer bis zur Höhe zulässig, die dem Wert der Sache oder des Erlöses entspricht.

## § 233

**Zuständigkeit, Beitreibung**

(1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung und den Direktoren der Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich. Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(2) Die Ordnungsstrafen fließen abweichend von § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten in die Kasse der zuständigen Arbeitsverwaltung. Werden sie nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt, erfolgt die Beitreibung durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise.

## § 233 a

(gegenstandslos)

## § 233 b

**Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 arbeitet die Arbeitsverwaltung mit den anderen zuständigen Behörden zusammen.

(2) Ergeben sich für die Zentrale Arbeitsverwaltung und die Arbeitsämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben im

Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, gegen die Steuergesetze und gegen Gesetze, die das Aufenthaltsrecht von Ausländern regeln, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden. Die Unterrichtung kann Angaben darüber enthalten, ob die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 vorliegt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen werden und die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge der Sozialversicherung erheblich sind.

(3) Die Arbeitsverwaltung regt, soweit zweckmäßig, die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden an und koordiniert einvernehmlich gemeinsame Ermittlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

## Neunter Abschnitt

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## §§ 234 bis 235

(gegenstandslos)

## § 236

**Beschränkungen im Zwangsverfahren**

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Forderungen im Zwangsverfahren begetrieben werden, gelten die Verbote und Beschränkungen, die nach der Zivilprozeßordnung und anderen Rechtsvorschriften für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

## § 237 bis 241 a

(gegenstandslos)

## § 241 b

(1) Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland begründenden Beschäftigung, die ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik oder ein Bürger mit gültigem Paß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) ausgeübt hat, stehen den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit einer nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigung ein Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 zugrunde zu legen.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anpassen. Er kann dabei auch den Anpassungssatz nach § 112 a festsetzen.

(4) Ist nach dem Arbeitsförderungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden, so steht dies bei der Anwendung dieses Gesetzes der Entstehung eines solchen Anspruchs im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Absatz 2 und § 129 Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Leistungen, die nach § 118 des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen, stehen den in den §§ 118 und 118 a genannten Leistungen gleich.

(6) Vorruhestandsgeld nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, das in Höhe von mindestens fünfundsechzig vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt wird, steht dem in § 118 b genannten Vorruhestandsgeld gleich.